

Infoblatt zur Mutterschaft

Betrifft die Leistung ausgeführt durch eine Pflegefachfrau

Wochenbettnachsorge : Neu

- Mutterschaftsleistungen werden ab Geburt bis 56 Tage danach von der KK übernommen
- Es fallen keine Franchise und Selbstbehalt an
- Je nach Wohnort kann eine Patientenbeteiligung von maximal Fr. 15.95 pro Hausbesuch anfallen. Einige Gemeinden übernehmen die gesamten Restkosten.

www.wochenbettbetreuung.ch

Stillberatung

Mit der neuen Leistungsvereinbarung der Mutterschaft ändert sich nichts an den Leistungen der Stillberatung. Weiterhin werden drei Stillberatungen während der gesamten Stillzeit durch die Grundversicherung auf ärztliche Verordnung übernommen. Der Stillberatungstarif liegt bei Fr. 85.00 pro Beratung.

www.stillen.ch

Mütter-Väterberatung

Die Mütterberatung wird im Anschluss an das Wochenbett allen Eltern wärmstens empfohlen.

www.muetterberatung.ch

Gesetzestext bei Mutterschaft und allgemeine Krankheit

Als Mutterschaft gilt nun die gesamte Zeit ab der 13.SSW bis zum 56.Tag nach der Geburt. Gemäss dem geänderten Artikel 64 Absatz 7 KVG darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben für Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2 KVG (Mutterschaft) sowie nach den Artikeln 25 (allgemeine Leistungen bei Krankheit) und 25a KVG (Pflegeleistungen bei Krankheit), die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen (56Tage) nach der Niederkunft erbracht werden. Um Abgrenzungsfragen zu vermeiden, werden im erwähnten Zeitraum alle Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a KVG von der Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG befreit. Auf Leistungen, die in diesem Zeitraum zum Beispiel wegen einer Grippe bezogen werden, darf der Versicherer damit auch keine Kostenbeteiligung erheben. Die Kantone und die Leistungserbringer dürfen hingegen die nach Artikel 25a Absatz 5 KVG mögliche Patientenbeteiligung an den nicht durch Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten auch bei Mutterschaft weiterhin erheben. *Auszug aus dem BAG*